

LESEFASSUNG

S a t z u n g über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) (Hebesatzsatzung – HS)

vom 15.09.2025 (ABl. 33/2025), tritt in Kraft am 01.01.2026

§ 1 **Steuererhebung**

Die Realsteuerhebesätze der Stadt Schönebeck (Elbe) werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	325 v.H.
1.2 für die unbebauten Grundstücke gemäß § 247 des Bewertungsgesetzes und für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke , insbesondere Geschäfts- grundstücke, gemischt genutzte Grundstücke, Teileigentum und sonstig bebaute Grundstücke) (Grundsteuer B)	710 v.H.
1.3 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke , insbesondere Einfamilienhäuser, Zwei- familienhäuser, Mietwohngrundstücke und Wohnungseigentum) (Grundsteuer B)	390 v.H.
2. Gewerbesteuer	400 v.H.

§ 2 **Kleinbeträge der Grundsteuer**

- (1) Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:
 1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,
 2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
- (2) Es wird von einer Erhebung und Festsetzung der Grundsteuer gemäß § 1 Nummer 1 dieser Satzung, deren Jahresbetrag unter 5 Euro liegt, abgesehen.

§ 3 **Geltungsdauer**

Die in § 1 festgesetzten Realsteuerhebesätze gelten ab dem Kalenderjahr 2026 und verlieren ihre Gültigkeit erst mit Inkrafttreten einer neuen Hebesatzsatzung.

§ 4
Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(...)